

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1990

Geschäftszahl

89/10/0215

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0148 E 25. Mai 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Lautstarkes Schreien und Beschimpfen von Sicherheitswachebeamten mit unflätigen Worten vermag, sofern auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, den Tatbestand des Art IX Abs 1 Z 1 EGVG zu verwirklichen (Hinweis E 11.11.1985, 84/10/0227 und E 12.5. 1986, 86/10/0046).